

GR_GERICHTE PKG 2017 16 vom 3. Juni 2010

GR Gerichte, 2010-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2017_16

FR: GR_GERICHTE PKG 2017 16 du 3 juin 2010

IT: GR_GERICHTE PKG 2017 16 del 3 giugno 2010

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 16

113 4.2.3. Die KESB hat somit gestützt auf Art. 306 Abs. 2 ZGB dem urteilsunfähigen Kind einen Vertretungsbeistand zu bestellen, der anstelle der Mutter die Interessen des Kindes vertritt. Diesem kommt zunächst die Aufgabe zu, zu prüfen, ob das beabsichtigte Namensänderungsgesuch überhaupt im Interesse des Kindes liegt. Der Entscheid ist zu dokumentieren und den Eltern mitzuteilen. Diese haben alsdann die Möglichkeit, gemäss Art. 419 ZGB an die KESB zu gelangen, welche diesfalls die Verfahrenshandlung des Vertretungsbeistandes zu überprüfen hätte (vgl. zum Ganzen Thomas Geiser, Das neue Namensrecht und die Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde, in: ZKE5/2012, Rz. 3.46).

4.2.4. Da in dieser Angelegenheit die eingesetzte Beistandin in Besuchsrechtsangelegenheiten, C., als auch die Komposition der KESB Prättigau/Davos gemäss Entscheid vom 16. März 2017 nunmehr vorbefasst sind, empfiehlt es sich, eine unbefangene Beistandsperson einzusetzen und im Falle der Anfechtung deren Entscheides, ob eine Namensänderung zu beantragen ist, die KESB Prättigau/Davos in anderer Zusammensetzung entscheiden zu lassen (vgl. Art. 38 Abs. 2 EGzZGB). Erst wenn feststeht, dass die Namensänderung im Interesse des Kindes liegt – und voraussichtlich achtenswerte Gründe dafür gegeben sind –, hat die Verfahrensbeistandsperson das entsprechende Gesuch beim AMZ einzureichen, welches sodann die Voraussetzungen gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB zu prüfen hat. 4.3. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass sich der angefochtene Entscheid als rechtsfehlerhaft erweist und aufzuheben ist. Die KESB Prättigau/Davos ist überdies anzuweisen, für das allfällige Namensänderungsgesuch und das damit zusammenhängende Verfahren einen Beistand oder eine Beistandin gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB einzusetzen. ZK1 17 51 Entscheid vom 25. Juli 2017

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.